jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/17 4Ob248/02b, 4Ob105/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

EG-RL 2001/29/EG - Info-Richtlinie 32001L0029 Art5 Abs1
UrhG §42 Abs1

Rechtssatz

Macht ein Link ein Werk im Sinne des§ 1 UrhG sichtbar, hat der Linksetzer urheberrechtlich dafür einzustehen, dass er den Nutzern ihrer Site dabei behilflich ist, auf Inhalte der sichtbar gemachten Website zuzugreifen. Sofern mit einem solchen Zugriff auch ein "flüchtiger" Vervielfältigungsvorgang (etwa im Arbeitsspeicher des Computers des Nutzers) oder ein "begleitender" Vervielfältigungsvorgang (etwa beim Zwischenspeichern in sogenannten Proxy-Servern bei der Datenübermittlung im Netz verbunden ist, liegt darin doch regelmäßig eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers iSd § 42 Abs 1 UrhG, die als freie Werknutzung zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 248/02b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 248/02b
  Veröff: SZ 2002/171
- 4 Ob 105/11m
  Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m
  Vgl; Beisatz: Zur Frage der Haftung eines Linksetzers nach § 18a UrhG idF BGBl I 2003/32 siehe RS0127295. (T1);
  Veröff: SZ 2011/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117327

Im RIS seit

16.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at